



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. März 1964

I Teil II Nr. 23

Tag

Inhalt

Seite

29. 2. 64 Beschluß fiber die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie fiber das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates — Auszug — 199

Beschluß

über die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen sowie über das Statut, den Forschungsplan und die Ernennung des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates.

Vom 29. Februar 1964

— Auszug —

1. Die Bildung des Wissenschaftlichen Beirates" für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen wird beschlossen.
2. Dem Statut des Wissenschaftlichen Beirates für Jugendforschung wird zugestimmt.

Berlin, den 29. Februar 1964

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Statut des Wissenschaftlichen Beirates für Jugend- forschung beim Amt für Jugendfragen

§ 1

Stellung des Beirates

(1) Der Wissenschaftliche Beirat für Jugendforschung beim Amt für Jugendfragen (im folgenden „Beirat“ genannt) ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Amtes für Jugendfragen zur Förderung und Koordinierung der wissenschaftlichen Erforschung der Probleme der jungen Generation und bei der Durchsetzung der sozialistischen Jugendpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Beirat und seine Organe sind dem Leiter des Amtes für Jugendfragen rechenschaftspflichtig.

Aufgaben

§ 2

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den zentralen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zu helfen, ihre Hauptaufgabe beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu erkennen — alle ihre Kräfte und Fähigkeiten auf die Aneignung hoher politischer, wissenschaftlicher und fachlicher Kenntnisse zu orientieren und in den vordersten Reihen des Kampfes für die Meisterung und Wahrnehmung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu stehen — und ihrer Verantwortung in wachsendem Maße gerecht zu werden.

(2) Der Beirat arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Beschlüsse des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend.

(3) Der Beirat orientiert die in der Jugendforschung tätigen Wissenschaftler entsprechend den Forderungen des Programms der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Jugendkommunikés des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Jugendgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik darauf, die Probleme der Entwicklung der jungen Generation in der Vielfalt der Praxis des sozialistischen Aufbaus zu erforschen, auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus theoretisch zu verallgemeinern und an ihrer praktischen Lösung durch die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen in vielfältigen Formen unmittelbar teilzunehmen.

Dabei lenkt der Beirat die Jugendforschung vor allem auf jene Fragen, die der Herausbildung des sozialistischen Bewußtseins der Jugend dienen und die die Entwicklung der neuen sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen zum Inhalt haben. Die Kernfrage bei der Erziehung des neuen Menschen ist seine Einstellung zur Arbeit und zu den arbeitenden Menschen. Im besonderen muß die Jugendforschung von den Problemen der Arbeiterjugend ausgehen, weil sie als revolutionärer und führender Kern der Jugend durch ihr Bewußtsein, ihre Initiative und ihre Organisiertheit den entscheidenden Einfluß auf die Haltung aller an-